

Konzelebrationspflicht durch klösterliches Partikularrecht?

Rudolf Henseler CSSR, Hennef/Sieg

Das am 25. Januar letzten Jahres promulgierte neue Gesetzbuch der lateinischen Kirche, das am 1. Adventssonntag in Kraft tritt, normiert im Liber IV „De Ecclesiae munere sanctificandi“ im c.902 die Ordnung von Zelebration und Konzelebration wie folgt: „Sofern nicht der Nutzen für die Christgläubigen etwas anderes erfordert oder anrät, können die Priester die Eucharistie konzelebrieren, jedoch unter voller Wahrung der Freiheit für die einzelnen, in individueller Weise zu zelebrieren, nicht jedoch zu der Zeit, zu der in dieser Kirche oder in diesem Oratorium eine Konzelebration stattfindet.“¹ Der c.951 § 2 trifft folgende Bestimmung für das Meßstipendium: „Ein Priester, der eine zweite Messe am selben Tag konzelebriert, kann unter keinem Titel dafür ein Stipendium empfangen.“²

Daraus ergibt sich eine „Kann“-bestimmung für die Konzelebration, allerdings unter drei Einschränkungen:

1. der Nutzen für die Christgläubigen darf nicht Einzelzelebrationen erforderlich machen oder nahelegen;
2. wenn ein Priester eine zweite Messe am selben Tag konzelebriert, darf er hierfür kein Stipendium nehmen;
3. die Freiheit des einzelnen Priesters, „individuali modo“ zu zelebrieren, muß voll gewahrt werden.

Soweit der erste Befund. Zur Abrundung der Bestandsaufnahme sei noch auf den c.904, Satz 2, verwiesen, der die Einzelzelebration vor einer theologischen Abwertung schützen möchte: „Daher wird die tägliche Zelebration sehr empfohlen, die jedenfalls, auch wenn eine Anwesenheit der Gläubigen nicht möglich ist, eine Handlung Christi und der Kirche ist, in welcher die Priester ihre vornehmliche Aufgabe erfüllen.“³ In diese Überlegungen soll schließlich auch der c.906 einbezogen werden, der normiert: „Nur aus einem gerechten und vernünftigen Grund soll der Priester das eucharistische Opfer

1 c.902: Nisi utilitas christifidelium aliud requirat aut suadeat, sacerdotes Eucharistiam concelebrare possunt, integra tamen pro singulis libertate manente Eucharistiam individuali modo celebrandi, non vero eo tempore, quo in eadem ecclesia aut oratorio concelebratio habetur.

2 c.951 § 2: Sacerdos alteram Missam eadem die concelebrans, nullo titulo pro ea stipem recipere potest.

3 c.904, Satz 2: Immo enixe commendatur celebratio cotidiana, quae quidem, etiam si praesentia fidelium haberi non possit, actus est Christi et Ecclesiae, in quo peragendo munus suum praecipuum sacerdotes adimplent.

ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen zelebrieren.“⁴ Ein solcher gerechter und vernünftiger Grund ist vor allem in klösterlichen Verbänden immer dann gegeben, wenn der Ordenspriester wegen der Nichtanwesenheit wenigstens eines Gläubigen vor der Alternative stünde, entweder gar nicht zu zelebrieren oder aber an einer Konzelebration teilnehmen zu müssen, wovon ihn der c.902 jedoch befreit, der die volle Freiheit der Wahl der Zelebrationsform garantiert.

Es ist interessant, den Weg dieser „Freiheitsgarantie“ des c.902 in einigen wichtigen Etappen zu verfolgen. Die Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils „Sacrosanctum Concilium“ aus dem Jahre 1963 hat in der Nr. 57 die Vollmacht zur Konzelebration auf verschiedene, im einzelnen aufgelistete Fälle ausgedehnt, fährt jedoch dann fort: „Jedem Priester bleibt die Freiheit, einzeln zu zelebrieren, jedoch nicht zur selben Zeit in derselben Kirche während einer Konzelebration und nicht am Gründonnerstag.“⁵

Die Enzyklika Papst Pauls VI. „Mysterium fidei“ vom 3. Sept. 1965 drückt ihre Sorge aus über eine gewisse Tendenz zur Abwertung der Einzelzelebration: „Denn wir haben erfahren, daß es unter denen, die über dieses hochheilige Geheimnis sprechen und schreiben, einige gibt, die über die Privatmessen, das Dogma der Wesensverwandlung und den eucharistischen Kult solche Ansichten verbreiten, daß sie die Gläubigen beunruhigen und in ihnen nicht geringe Verwirrung bezüglich der Glaubenswahrheiten verursachen, als ob es jedem gestattet wäre, eine von der Kirche einmal definierte Lehre in Vergessenheit geraten zu lassen oder sie in einer Weise zu erklären, daß die wahre Bedeutung der Worte oder die geltenden Begriffe abgeschwächt werden. Es ist, um ein Beispiel anzuführen, nicht erlaubt, die sogenannte Messe ‚in Gemeinschaft‘ so herauszustellen, daß die privat zelebrierten Messen an Bedeutung verlieren.“⁶ Und an späterer Stelle heißt es dann: „Denn jede Messe, auch wenn sie privat vom Priester zelebriert wird, ist dennoch nicht privat, sondern ein Akt Christi und der Kirche.“⁷ Ausdrücklich bekräftigt die Enzyklika, daß jede Messe, auch die privat zelebrierte, öffentlichen und sozialen Charakter hat.

In der Instruktion „Eucharisticum mysterium“ vom 25. 5. 1967 heißt es unter der Nr. 47: „Daher ist es wünschenswert, daß die Priester – sofern die Bedürfnisse der Gläubigen (die immer mit pastoraler Sorge zu beachten sind)

4 c.906: Nisi iusta et rationabili de causa, sacerdos Sacrificium eucharisticum ne celebret sine participatione alicuius saltem fidelis.

5 Sacrosanctum Concilium Nr. 57 § 2: Salva tamen semper sit cuique sacerdoti facultas Missam singularem celebrandi, non vero eodem tempore in eadem ecclesia, nec feria V in Cena Domini.

6 Enzyklika „Mysterium fidei“ vom 3. 9. 1965, lat. in AAS 57 (1965), 753–774, zit. S. 755; dt. HK 19 (1964/65), 653–661, zit. S. 654.

7 Quaelibet enim Missa, etsi a sacerdote privatim celebratur, privata tamen non est, sed actus Christi et Ecclesiae. Lat. in AAS 57 (1965), 761; dt. in HK 19 (1964/65), 656.

dem nicht entgegenstehen und das Recht des Priesters zur Einzelzelebration gewahrt bleibt – die Eucharistie in dieser hervorragenden Weise (sc.: der Konzelebration) feiern, sowohl in den Priestergemeinschaften als auch bei Versammlungen, die zu festgesetzten Zeiten stattfinden und bei anderen ähnlichen Gelegenheiten.“⁸

In der Erklärung der Kongregation für den Gottesdienst vom Jahre 1972 zur Konzelebration heißt es unter der Nr. 3c: „Obschon die Konzelebration die hervorragende Form der eucharistischen Feier in Kommunitäten ist, bleibt dennoch auch die Zelebration ohne Teilnahme der Gläubigen die Mitte der ganzen Kirche und gleichsam das Herz der priesterlichen Existenz. Deshalb muß jeder Priester die Möglichkeit der Einzelzelebration haben. Zur Förderung dieser Freiheit soll alles, Zeit, Ort, Meßdiener, kurzum alles andere zur Verfügung stehen, was diese Zelebration leicht macht.“⁹

Gerade die Frage der Meßdiener erfährt im neuen Codex eine Erleichterung. Hieß es im c.813 § 1 CIC/1917 noch: „Der Priester soll die Messe nicht zelebrieren ohne einen Diener, der ihm dient und antwortet“, so ist im neuen CIC (vgl. Anm. 4) diesem Gebot ein „nisi iusta et rationabili de causa“ vorgeschoben, und somit auch der gewöhnlichen klösterlichen Situation Rechnung getragen worden. Dies ist jedenfalls eine deutliche Abschwächung gegenüber dem „nisi ex gravi necessitate“, das sich in der Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch Nr. 211 findet.¹⁰

Die Konzelebration, die nach c.803 CIC/1917 lediglich eine seltene Ausnahme war¹¹, ist – wie man aus der Konzilskonstitution über die Liturgie und der Allgemeinen Einführung ins Römische Meßbuch ersehen kann – zunächst nur für bestimmte und besondere Fälle konzediert worden. Die im neuen Codex aufgestellte allgemeine Konzelebrationserlaubnis stellt den Endpunkt einer Entwicklung dar. Gleichzeitig aber fand sich in sämtlichen kirchlichen Dokumenten die Freiheitsgarantie für die Einzelzelebration und die Verteidigung dieser Form vor Mißdeutungen: sie ist Akt Christi und der Kirche wie die Konzelebration auch, auch die Einzelzelebration hat öffentlichen und sozialen Charakter, man solle sie besser nicht „Privat“-messe nennen, den Gemeinschaftsaspekt dürfe man nicht so sehr herausstreichen, daß

8 Lat.-dt. in: NKD 6, zit. S. 97

9 Lat.-dt. in: NKD 46, 70–75; zit. S. 75

10 Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, Nr. 211: *Celebratio sine ministro non fiat nisi ex gravi necessitate. Hoc in casu salutationes et benedictio in fine Missae omittuntur* (zit. nach NKD, 19, 2. veränderte Auflage); es ist zu beachten, daß es verschiedene Fassungen der Einführung ins Römische Meßbuch gibt. In dieser Fassung hieß es in der Nr. 76 bzgl. der Konventmesse: *Expediit vero ut omnes presbyteri qui pro utilitate pastoralis fidelium singulariter celebrare non teneantur, in iis, quantum fieri potest, concelebrant*.

11 c.803 CIC/1917: *Non licet pluribus sacerdotibus concelebrare, praeterquam in Missa ordinationis presbyterorum et in Missa consecrationis Episcoporum secundum Pontificale Romanum*.

dadurch die Einzelzelebration abgewertet werde. Solche moderaten Äußerungen hat sich der neue CIC zu eigen gemacht, manche Formulierungen kehren wörtlich wieder:

- die Möglichkeit, aus einem gerechten und vernünftigen Grund ohne Meßdiener zu zelebrieren im c.906;
- die Aussage, daß auch die Einzelzelebration *actus Christi et Ecclesiae* ist im c.904;
- die Rücksichtnahme auf die *utilitas christifidelium*, falls man konzelebriert, im c.902;
- die Wahrung der Freiheit jedes Priesters, *individuali modo* zu zelebrieren im c.902.

Faßt man dies zusammen, so läßt sich sagen, daß der neue CIC grundsätzlich beide Formen der Zelebration erlaubt; er verhält sich neutral und gibt keine Empfehlung. Durch diese maßvolle und freiheitliche Regelung hat der Codex einerseits die Tradition kirchenamtlicher Äußerungen gewahrt, andererseits eine mögliche Diskriminierung der einen oder anderen Form von vornherein abgewehrt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein gewisses Schwanken in den Schemata zum neuen Codex. Im Sakramentenschema 1975 lautete der entsprechende c.63 § 1: „Wenn nicht der Nutzen der Christgläubigen etwas anderes erfordert oder anrät, ist es den Priestern erlaubt, die Eucharistie zu konzelebrieren.“¹² Diese neutrale Formulierung ging dann zwischenzeitlich im Schema 1980 verloren, wo es in c.855 § 1 hieß: „Wenn der Nutzen der Christgläubigen nicht etwas anderes erfordert oder anrät, wird empfohlen, daß die Priester die Eucharistie konzelebrieren.“¹³ Der endgültige CIC hat im c.902 (vgl. Anm. 1) diese Empfehlung wieder fallengelassen und sich auf ein „concelebrare possunt“ beschränkt, das gewissermaßen die Mitte hält zwischen einer Empfehlung und einer Erlaubnis. Die Freiheit des einzelnen Priesters, auch einzeln zu zelebrieren, war sowieso sowohl im Schema 1975 durch c.63 § 2 als auch im Schema 1980 durch den gleichlautenden c.855 § 2 gewahrt.¹⁴

Ein besonderes Problem, das sich stellt, ist die Frage, ob das klösterliche Partikularrecht die im c.902 ausgesprochene Freiheit der Wahl der Zelebrationsform antasten kann. Im Ordensrecht des CIC findet sich in c.663 § 2 lediglich

12 c.63 § 1 Schema Sacr 1975: *Nisi utilitas christifidelium aliud requirat aut suadeat, licet sacerdotibus Eucharistiam concelebrare.*

13 c.855 § 1 Schema 1980: *Nisi utilitas christifidelium aliud requirat aut suadeat, commendatur ut sacerdotes Eucharistiam concelebrant.*

14 c.63 § 2 Schema Sacr 1975 und c.855 § 2 Schema 1980: *Integrum (tamen) est sacerdotibus, ut singuli Eucharistiam celebrent, non vero eo tempore, quo in eadem ecclesia aut oratorio concelebratio habetur.*

die Empfehlung, pro viribus täglich an der hl. Messe teilzunehmen; ebenso findet sich im Klerikerrecht im c.276 § 2 n. 2 die dringende Einladung, täglich zu zelebrieren. Wie aber sieht es im klösterlichen Partikularrecht aus?

Die im Folgenden genannten Beispiele sind zufällig gewählt. Zum Teil handelt es sich nicht einmal um die endgültigen von Rom nach der Phase der klösterlichen Satzungsreformen approbierten Texte, sondern vielmehr z. T. um Fassungen aus der Erprobungszeit. Es soll hier lediglich an Hand einiger Beispiele auf das Grundsätzliche des Problems aufmerksam gemacht werden.

Beispiel 1, Jesuiten: „Empfohlen wird die Konzelebration vor allem für Tage, an denen die Kommunität leichter zusammenkommen kann.“¹⁵

Beispiel 2, Franziskaner, Text 1: „Die Brüder mögen, soweit sie es können, die Eucharistie gemeinschaftlich zelebrieren. Daher wird den Brüdern, die Priester sind, zur Manifestation der Einheit des Priestertums die Konzelebration empfohlen, allerdings unter Wahrung der Freiheit der privaten Zelebration.“¹⁶

Franziskaner, Text 2: „Die Brüder sollen die Eucharistie . . . , soweit sie es können, in Gemeinschaft und mit den Gläubigen feiern, gemäß den Normen der Kirche und des Ordens.“¹⁷

Beispiel 3, Franziskaner-Konventualen: „Damit die Teilnahme der ganzen Bruderschaft klarer zum Ausdruck komme, soll die eucharistische Liturgie täglich gefeiert werden. Alle Brüder sollen daran teilnehmen. Die Priester der Gemeinschaft mögen sie, wenn es angebracht erscheint, in der Form der Konzelebration begehen.“¹⁸

Beispiel 4, Steyler Missionare: „In jeder eucharistischen Feier, vor allem in der Konzelebration, bezeugen wir unsere Einheit mit dem einen Priestertum des Herrn und mit der ganzen Gemeinschaft.“¹⁹

Beispiel 5, Redemptoristen: „Da das eucharistische Geheimnis die Gemeinschaft zum Ausdruck bringt und sie aufbaut, ist es sehr zu wünschen, daß die Eucharistie in Konzelebration oder in Gemeinschaft gefeiert wird.“²⁰

15 Dekrete der 32. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu 1974/75, übersetzt und hrsg. im Auftrag der Provinzialsynode der Deutschen Assistenz, 1976, Nr. 235.

16 Regula et Constitutiones Ordinis Fratrum Minorum, Romae 1970, Art. 18

17 Regula et Constitutiones Ordinis Fratrum Minorum, Romae 1973, Art. 16

18 Konstitutionen des Ordens der Franziskaner-Konventualen, hrsg. vom Provinzialat der deutschen Minoritenprovinz 1970, Nr. 70 § 2

19 Konstitutionen und Direktorium der Gesellschaft des Göttlichen Wortes, Steyl 1977, Nr. 402,1

20 Constitutiones et Statuta Congregationis SS. mi Redemptoris, Romae 1969, Nr. 034 und gleichlautend: Constitutiones et Statuta Congregationis SS. mi Redemptoris, Romae 1982, Nr. 028a.

Der neue CIC ist nicht ohne Grund von seiner Empfehlung der Konzelebration – wie noch im Schema 1980 – abgerückt. Er will ausdrücklich die Freiheit des einzelnen Priesters gewahrt wissen, wobei er keinen Unterschied macht zwischen Ordens- und Weltpriestern. Dagegen zeigte diese beispielhafte kleine Auswahl aus dem klösterlichen Partikularrecht die Neigung, hier doch eine Empfehlung für die Konzelebration auszusprechen.

Wie soll man dies nun bewerten? Zunächst einmal ist klar festzuhalten, daß das klösterliche Sonderrecht eine die Freiheit der Wahl der Zelebrationsform so klar garantierende Norm wie c.902 nicht außer Kraft setzen kann. Eine Konzelebrationspflicht durch das klösterliche Partikularrecht kann es also nicht geben. Keines der zitierten Beispiele will eine solche Verpflichtung einführen. Gleichwohl wird in den meisten der Beispiele eine deutliche Empfehlung für die Konzelebration gegeben. Dieses Recht wird man den Konstitutionen und Statuten der klösterlichen Verbände zwar nicht absprechen können, obgleich der Codex Iuris Canonici von 1983 die Konzelebrationsempfehlung aus dem Schema des Jahres 1980 nicht aufgenommen hat.

Schließlich sollte man aber Folgendes bedenken: mit einer solch offen ausgesprochenen Bevorzugung einer bestimmten Zelebrationsform könnte auf Dauer in den klerikalen priesterlichen Verbänden eine öffentliche Meinung entstehen, die es jenen, die sich für die Einzelzelebration entscheiden, schwer macht, von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch zu machen. Gemäß der oben zitierten Erklärung der Kongregation für den Gottesdienst zur Konzelebration soll ja im Gegenteil alles getan werden, um die Freiheit der Zelebrationsform zu fördern, weshalb auch alles Notwendige zur Einzelzelebration zur Verfügung stehen soll. Gerade dies wird aber mit einer Empfehlung stimmungsmäßig nicht gefördert. Wenn sich nun noch solche generellen Empfehlungen der Konstitutionen oder Statuten in Provinzsatzungen oder Hausordnungen zu konkreten Vorschriften wandeln (Bsp.: „die Gemeinschaft trifft sich um 19.00 Uhr zur Konzelebration der Eucharistie“), so ist das kodikarische Freiheitsrecht endgültig ad acta gelegt. Man sollte auch im klösterlichen Bereich bedenken, daß sich kein kirchliches Dokument bis hin zum neuen Codex findet, daß die Freiheit der Zelebrationsform nicht ausdrücklich betonte.

Es ist nicht meine Absicht gewesen, einen Beitrag gegen die Konzelebration zu schreiben. Eine solche Absicht wird man denn auch in keiner Zeile entdecken können. Auch nicht für die Einzelzelebration wurde hier votiert, sondern lediglich für die vom II. Vatikanum bis hin zum neuen kirchlichen Gesetzbuch stets gewährte und garantierte Wahlfreiheit der Zelebrationsform. Nicht zuletzt ist gerade dies die wichtigste Funktion des Rechts, auch des Kirchenrechts: die Sicherung der Freiheit gegen Willkür und ungerechten Anspruch.